



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. März 2014
(OR. fr)**

**6918/2/14
REV 2**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0449 (COD)**

**CODEC 562
GAF 15
FIN 150
CADREFIN 39**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020") und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Dezember 2011 den obengenannten Vorschlag ¹ zugeleitet, der sich auf Artikel 133 AEUV stützt².
2. Die Europäische Zentralbank hat am 2. März 2012 Stellung genommen ³.

¹ Dok. 18938/11.

² Gemäß Artikel 139 Absätze 2 und 4 AEUV ruht das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 139 Absatz 1 AEUV gilt.

³ ABl. C 137 vom 12.5.2012, S. 7.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens ¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. Dezember 2013 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein ².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 28/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 17681/13.